

zu Drs. Nr. 111/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 21.03.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Gebühren für Grabungserlaubnisse nach § 13 DSchG

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Gebühren für Grabungserlaubnisse nach § 13 DSchG

Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag

Nach § 103 Abs. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss des Kreises zu prüfen. Darunter fällt neben NKF-bezogenen Aspekten auch die Beurteilung über die Einhaltung des Haushaltsplans und des geltenden Haushaltsrechts. Die allgemeine Verwaltungsprüfung umfasst in diesem Rahmen einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind. Gleichzeitig hat der Kreistag das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Prüfung wurde von Konrad Schöller durchgeführt.

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand waren Finanzvorgänge aus dem Produkt 10.523.01 (Aufsichtsmaßnahmen und Grabungserlaubnisse).

Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde¹. Beim Kreis Düren werden die Aufgaben der Oberen Denkmalbehörde von Amt 63 wahrgenommen.

Resultate der Ergebnisrechnung

Die jahresbezogene Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen im Produkt 10.523.01 zeigt gemäß "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" folgende Resultate:

Teilergebnisrechnung Produkt „10.523.01“	2014	2015	2016	2017 ² (nachrichtlich)
○ Ordentliche Erträge	4.176,96 €	6.458,32 €	5.919,25 €	? €
○ Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	3.075,00 €	4.000,00 €	4.425,00 €	6.225,00 €
○ Kostenerstattung u. -umlagen	127,48 €	-	-	? €
○ Sonstige ordentliche Erträge	974,48 €	2.458,32 €	1.494,25 €	270,68 €
○ Aufwendungen	46.313,53 €	37.268,62 €	25.223,87 €	? €
○ Ordentliche Aufwendungen	22.321,13 €	21.226,28 €	24.312,44 €	? €
○ Personalaufwand	15.377,06 €	14.774,48 €	17.611,34 €	15.243,03 €
○ Versorgungsaufwendungen	6.934,04 €	6.443,06 €	6.692,82 €	? €
○ Sonst. ordentl. Aufwendungen	10,03 €	8,74 €	8,28 €	2,81 €
○ Int. Leistungsbeziehungen	23.992,40 €	16.042,34 €	911,43 €	? €
○ Jahressaldo	- 42.136,57 €	- 30.810,30 €	- 19.304,62 €	? €

¹ § 13 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

² Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 17.01.2018).

Der ordentliche Ertrag setzt sich aus **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** (Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 13 Abs. 1 DSchG NRW) sowie **sonstigen ordentlichen Erträgen** (Auflösung von Beihilferückstellungen, von Pensionsrückstellungen, von Urlaubsrückstellungen, von Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) zusammen. 2014 waren darüber hinaus Einzahlungen aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** zu verzeichnen.

Der ordentliche Aufwand umfasst **personelle Aufwendungen** (Dienstbezüge der Beamten, Entgelte für tariflich Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse tariflich Beschäftigter, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigter, Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte, zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte), **Versorgungsaufwendungen** (Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger, zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger) sowie **sonstige ordentliche Aufwendungen** (Dienstreisen).

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten **Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung** [laufende Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung/kleinere Anschaffungen (Amt 10), Gerätemiete (Amt 10), Haltung von Kraftfahrzeugen (Amt 10), zentralen Bürobedarf (Amt 10), Postgebühr und Frachtkosten (Amt 10), Unterhaltung der Zeiterfassungsanlagen (Amt 10), Leasing von Hardware (Amt 10), Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen (Amt 18), Mieten u. Pachten (Amt 18), Unterhaltung der Gebäude (Amt 18), bilanzielle Abschreibung (Amt 18), Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Amt 18), Kraftfahrzeugversicherung (Amt 18), sonstige Versicherungen (Amt 18), Unfallversicherung (Amt 10), Hausdruckerei und Etagenkopierer (Amt 18), Papierkosten Druckerei (Amt 18) sowie Fernmeldekosten (Amt 10)].

Öff.-rechtl. Leistungsentgelte (Verwaltungsgebühren)

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden erhobene Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 13 Abs. 1 DSchG NRW. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

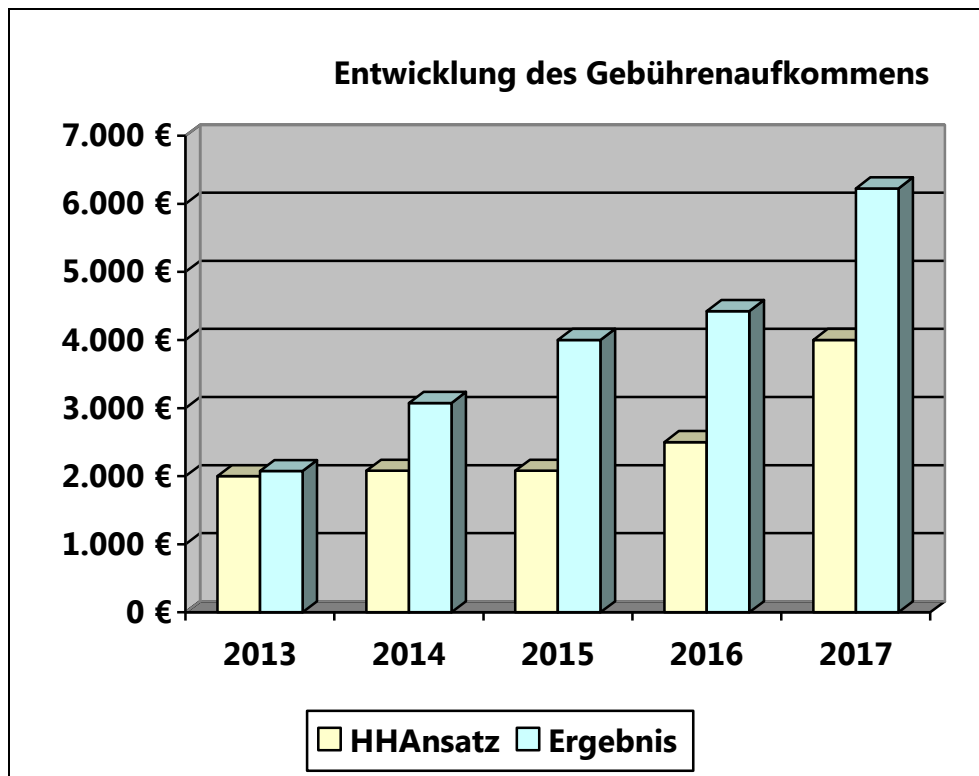
Gemäß "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" entwickelte sich das Aufkommen gebührenpflichtiger Fälle innerhalb der letzten fünf Jahre wie folgt:

HHJahr	Fallzahl	HHAnsatz	Ergebnis
2013	20	2.000 €	2.075 €
2014	20	2.080 €	3.075 €
2015	32	2.080 €	4.000 €
2016	49	2.500 €	4.525 €
2017	50	4.000 €	6.225 €³

³ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 17.01.2018).

Das Gebührenaufkommen ist kontinuierlich gestiegen. Gemäß (vorläufigem) Rechnungsergebnis für 2017 liegen die Ist-Werte rd. 56% über dem Planansatz. Ursächlich sind höhere Fallzahlen. Im Vergleich zu 2013 ist die Zahl der Anträge in 2017 auf das 2,5 fache gestiegen.

Die AVerwGebO NRW schreibt für die "Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden" eine feste und für "sonstige Entscheidungen nach § 13 DSchG NRW" eine Rahmengebühr vor.



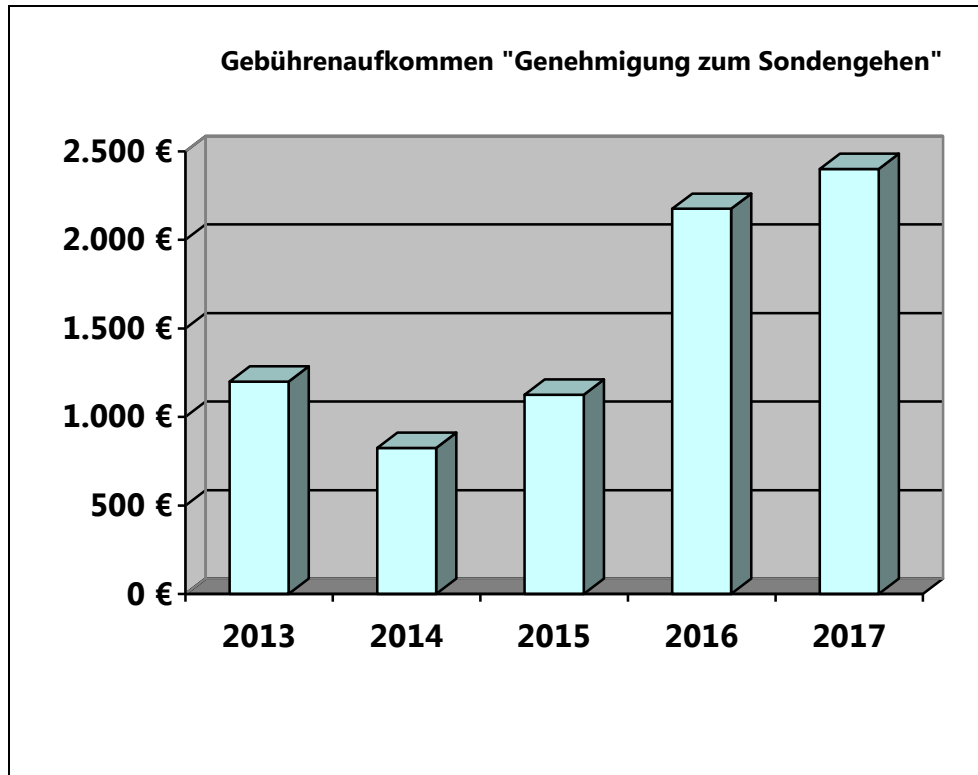
❖ Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden

Im Vergleich zu 2013 hat sich in 2017 die Fallzahl verdoppelt.

Jahr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
2013	16	1.200 €
2014	11	825 €
2015	15	1.125 €
2016	29	2.175 €
2017	32	2.400 €

Gemäß Tarifstelle 4a.1 AVerwGebO NRW ist für Genehmigungen zum Sondengehen eine Gebühr von 75 € zu erheben.

In der Verwaltungspraxis wurde sie in zutreffender Höhe festgesetzt.



❖ Sonstige Entscheidungen nach § 13 DSchG NRW

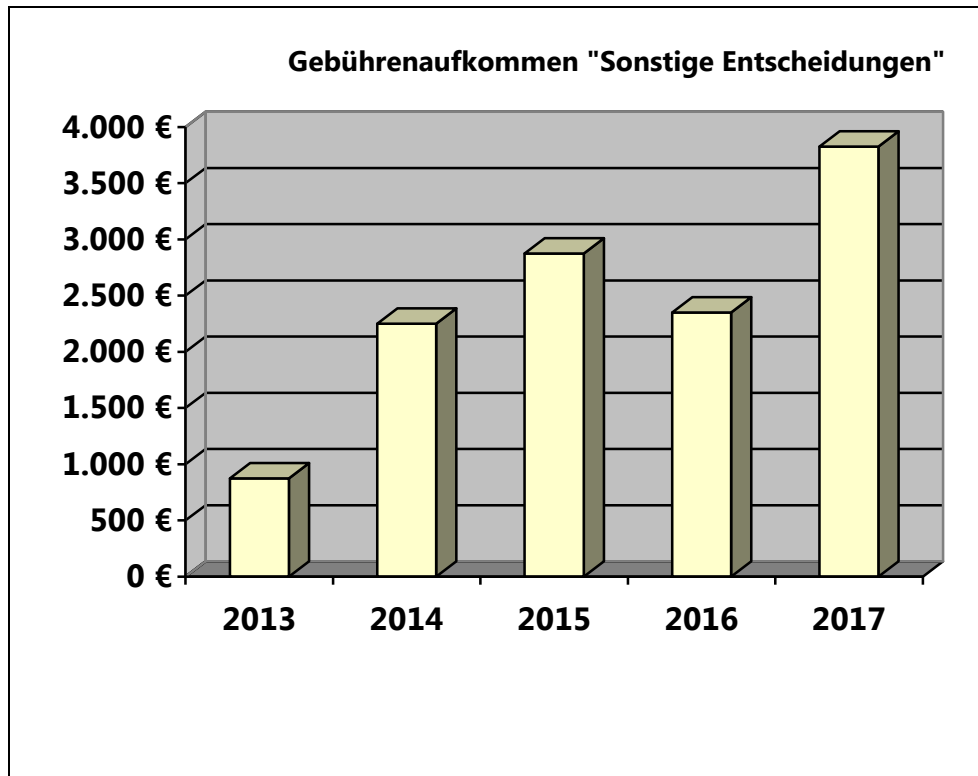
Für "sonstige Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW" sieht Tarifstelle 4a.1 AVerwGebO NRW einen Gebührenrahmen von 50 € bis 500 € vor. In der Verwaltungspraxis des Kreises kommen drei verschiedene Gebührentarife (50 €, 275 € oder 500 €) zur Anwendung, deren Höhe sich am Umfang der archäologischen Maßnahmen orientiert:

- kleiner Umfang = 50 €
- mittlerer Umfang = 275 €
- großer Umfang = 500 €

Den Umfang der archäologischen Maßnahme im Einzelfall teilt das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR Bonn) dem Kreis Düren im Rahmen des Benehmens nach § 21 Abs. 4 DSchG NRW mit.

Jahr	Fallzahl				Gebührenaufkommen
	50 €	275 €	500 €	Sa.	
2013	1	3	-	4	875 €
2014	2	6	1	9	2.250 €
2015	10	5	2	17	2.875 €
2016	14	6	-	20	2.350 €
2017	7	9	2	18	3.825 €

Auch in diesem Bereich bleiben höhere Fallzahlen und eine Tendenz zu aufwändigeren archäologischen Maßnahmen zu konstatieren, die entsprechende Auswirkungen auf das Gebührenvolumen haben.



Die Ergebnisse der von Amt 63 angewandten Gebührenermittlungsmethode, welche auf den vom LVR geschätzten Umfang der archäologischen Maßnahme abstellt, bewegen sich zutreffend innerhalb des Gebührenrahmens lt. Tarifstelle 4a.1 AVerwGebO NRW (50 € - 500 €).

Nach § 3 Abs. 1 GebGNRW hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

Inwieweit die von Amt 63 angewandte Gebührendifferenzierung den Vorgaben des § 3 Abs. 1 GebGNRW genügt, ließe sich prüfungsseitig erst beurteilen, wenn das Fachamt dort anfallende Sach- und Personalkosten ermitteln (Stundenzahl x Richtwert) und diese mit einem den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung berücksichtigenden Faktor (+ ...%) beaufschlagen würde. Dem Fachamt wird empfohlen, in diesem Sinne zu verfahren, um eine Überprüfung im Hinblick auf eine gebührenrechtskonforme Gebührenbemessung zu ermöglichen.